



1 Präs. 1620-4727/11z

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)
und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten
geändert werden (EU-JZG-ÄndG2011)**

1. Einmal mehr (vgl. Stellungnahme zum Ministerialentwurf einer Änderung des RStDG, BMJ-Pr350.10/0016-Pr 6/2010) muss die Kürze der für die Begutachtung eingeräumten Frist beklagt werden - rund ein Monat für eine Vielzahl detailreicher Änderungen, die sich kleingedruckt über 16 A4-Seiten erstrecken und überdies ein breites Spektrum transnationaler Beziehungen und europäischer Rechtsvorschriften ansprechen.

Allerdings hat das Gesetzesvorhaben lediglich in vier (indes umfangreichen) Rahmenbeschlüssen des Rates vorgegebenes europäisches Recht in die österreichische Normenordnung umzusetzen, womit naturgemäß der Originalität des nationalen Legisten enge Grenzen gezogen sind. Das gilt mutatis mutandis für die Begutachtung, die sohin trotz knapper Frist inhaltlich erfolgen kann.

Welch großen und zeitintensiven Aufwand selbst die „bloße“ Umsetzung fordert, erhellt indes aus den Entstehungsdaten der Rahmenbeschlüsse („Vollstreckung von Freiheitsstrafen“ vom 27. November 2008; „In absentia“ vom 26. Februar 2009; „Informationsaustausch“ vom 18. Dezember 2006; „Strafregister“ vom 26. Februar 2009) und den teilweise bereits abgelaufenen, teilweise knapp vor Ablauf stehenden Umsetzungsfristen („Vollstreckung von Freiheitsstrafen“ bis 5. Dezember 2011; „In absentia“ bis 28. März 2011; „Informationsaustausch“ bis 19. Dezember 2008; „Strafregister“ bis 27. April 2012) - unter diesem Blickwinkel erstaunt und irritiert die kurze Begutachtungsfrist umso mehr.

2. Die Erläuternden Bemerkungen des Entwurfs (S 2 und 5) drücken die Hoffnung aus, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben aufgrund der damit verbundenen Entlastung des österreichischen Strafvollzugs zu einer gewissen Entlastung des Budgets führen wird.

Dem steht bei realistischer Betrachtung allerdings entgegen, dass die spezialpräventiven Einschränkungen für die Vollstreckungsübernahme (§ 42b Abs 3 und Abs 7 EU-JZG in der vorgeschlagenen Fassung) den prospektiven Vollstreckungsstaaten viel Spielraum lassen, ihre - nicht unverständlichen - Interessen höher anzusetzen als ein gesamteuropäisches Konzept. Polen - ein unter Berücksichtigung der österreichischen Kriminalitätswirklichkeit primärer Zielstaat für einen revertierten Kriminaltourismus - hat sich bereits eine „Auszeit“ von fünf Jahren ausbedungen (Punkt 11 der Präambel des Rahmenbeschlusses Vollstreckung von Freiheitsstrafen); bei anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks ist zu fürchten, dass jedenfalls die Verfahren nur sehr schleppend vorangehen werden (Art 12 Abs 3 Rahmenbeschluss Vollstreckung von Freiheitsstrafen bietet dafür den Ansatz). Das Plus an Procedere in Österreich (siehe etwa Erläuternde Bemerkungen S 15 „Zu § 42b“ erster Satz) wird somit schwerlich mit geleerten Gefängnissen ebenhier korrespondieren. Nicht zuletzt sind die betroffenen Verurteilten selbst in Betracht zu ziehen: Hätten diese Interesse an der Strafvollstreckung „in der Heimat“ gehabt, hätten sie bereits nach geltendem Recht die Möglichkeiten dazu gehabt. Selbst wenn nunmehr die Zustimmung des Verurteilten nicht mehr *conditio sine qua non* für die Vollstreckungsübernahme ist (§ 42 Abs 1 Z 1 EU-JZG in der vorgeschlagenen Fassung), muss man bei lebensnaher Sicht damit rechnen, dass viele den Strafvollzug in Österreich dem in ihren Heimatstaaten vorziehen und somit alles unternehmen, um - aus behaupteten spezialpräventiven, tatsächlich aber wohl subjektiv-wirtschaftlichen Gründen - nicht transferiert zu werden.

3. Bei einer Einzelbetrachtung fällt auf, dass die Handhabung des Verhältnisses der erweiterten Vollstreckungsübernahme zu Asyl- und Auslieferungsverfahren der Praxis überlassen wird - nicht anders als jenes zu § 133a StVG, wo man sich doch eine klärende *lex* erwartet hätte: so bleibt nur die interpretative Annahme der Subsidiarität des vorläufigen Absehens vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gegenüber (unter anderem) der Übernahme der Strafvollstreckung (vgl *Drexler*, StVG² § 133a Rz 6).

Der Begriff „sexuelle Ausrichtung“ in § 40 Z 12 EU-JZG in der Fassung des Entwurfs (entspricht Punkt 13 der Präambel des Rahmenbeschlusses Vollstreckung von Freiheitsstrafen) muss wohl einschränkend verstanden werden, um nicht etwa dem Pädophilen die Berufung darauf zu ermöglichen.

§ 42b Abs 8 EU-JZG in der Fassung des Entwurfs hat die offensichtliche Verwechslung zwischen Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat in Art 5 Abs 1 vorletzter Satz Rahmenbeschluss Vollstreckung von Freiheitsstrafen nicht übernommen (S 16 der Erläuternden Bemerkungen).

Das nunmehrige Vorhandensein zweier Wege zur Erlangung einer ausländischen Strafregisterauskunft (§ 80 Abs 2 EU-JZG in der Fassung des Entwurfs; Erläuternde Bemerkungen S 19 f) birgt die Gefahr von Unsicherheiten und Verwechslungen.

Aus welchem Grund die zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Strafregister erforderlichen Änderungen auch des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes gesondert vorgeschlagen werden sollen, wird aus den Erläuternden Bemerkungen (S 4) nicht klar.

Wien, am 25. Oktober 2011
i.V. Dr. Rohrer